

Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement,
(Straßenbaubehörde)

Marburg, den 05.7.2021

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für die Vorhaben

Wildkatzensicherer Wildschutzzaun AS Merenberg Ost – AS Löhnberg

und

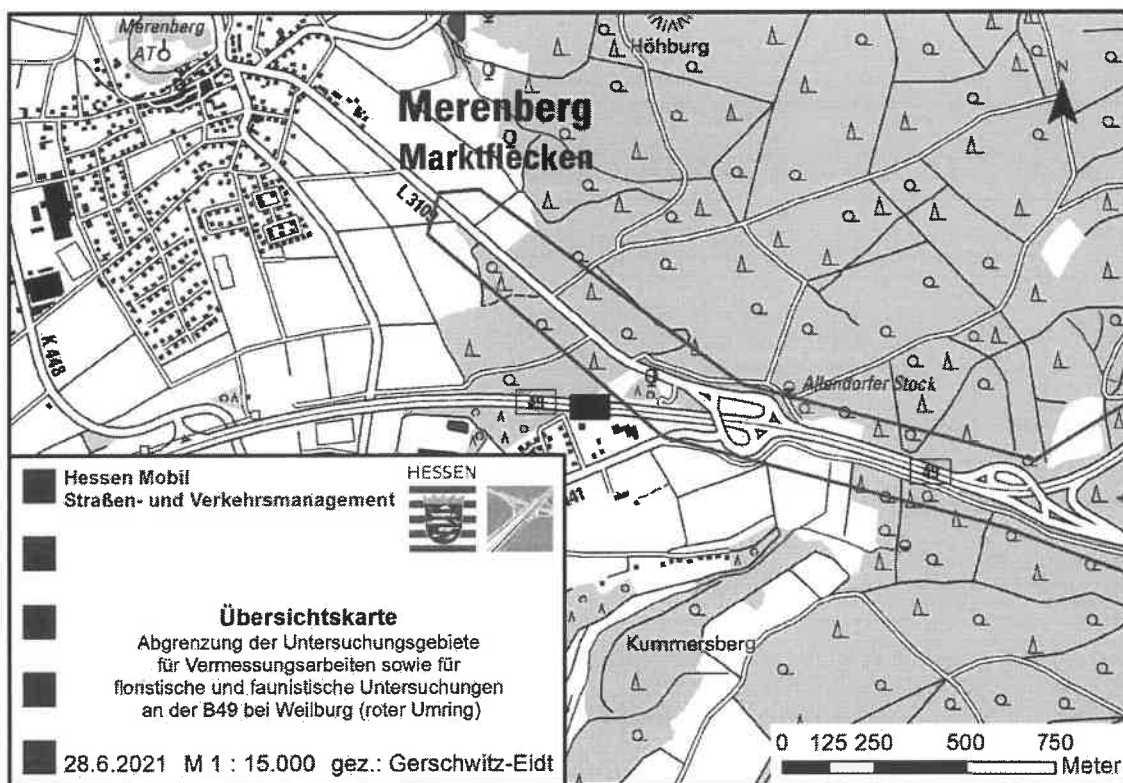
B 49; BA 6a AS Weilburg/West – Löhnberg/ West Ausbau Mittel- und Seitenstreifen

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde Merenberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken vom Sommer 2021 bis zum Winter 2022/23 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Vermessungsarbeiten, floristische und faunistische Kartierungen

Folgende Flächen sind betroffen:



Die vollständige Liste der betroffenen Grundstücke sowie ein Lageplan liegen im Rathaus Merenberg in einem Zeitraum von vier Wochen ab Datum der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht aus.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 32b Hessisches Straßengesetz (HStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Regierungspräsidium Gießen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Hessen Mobil, Dezernat Q4, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag


(Oliver Jung)
Bürgermeister.

(Unterschrift)